

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 0 10/2024/IV**

Datum:  
26.01.2024

Federführung:  
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:  
Dezernat IV, Amt für Chancengleichheit

Betreff:

**Umstellung der Finanzierung des Autonomen Frauenhaus  
Heidelberg von einer Tagessatzfinanzierung hin zu einer  
institutionellen Förderung**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	06.02.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	14.03.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die Informationen der Verwaltung zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Momentan keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• Momentan keine	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Verwaltung gibt mit dieser Vorlage Informationen zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2023, Antrag 0129/2023/AN, zur Änderung der Finanzierung des Autonomen Frauenhauses Heidelberg von einer tagessatzbasierten Finanzierung hin zu einer institutionellen Förderung.

## **Begründung:**

Mit Antrag Nummer 0129/2023/AN vom 30.11.2023 beauftragt Bündnis 90/Die Grünen das Amt für Soziales und Senioren und das Amt für Chancengleichheit mit der Prüfung, wie die Finanzierung des Autonomen Frauenhauses Heidelberg von der Tagessatzfinanzierung zu einer institutionellen Förderung entwickelt werden kann. Auf die Begründung im genannten Antrag wird verwiesen.

### **1. Die Istanbul-Konvention**

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, auch bekannt als Istanbul-Konvention, ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag.

Im Oktober 2017 wurde das Übereinkommen in Deutschland ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft. Die Verpflichtung, offensiv gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen und die erforderlichen gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen dafür zu treffen, richtet sich in erster Linie an den Bund. Die Umsetzung der Konvention fordert von der Bundesregierung nicht nur zahlreiche Verbesserungen für den Schutz und die Unterstützung von Menschen, die von Gewalt betroffen sind, sondern auch das Schaffen einer umfassenden Struktur für die Umsetzung der Konvention. Hier besteht noch deutlicher Handlungsbedarf – beispielsweise fehlen bis heute verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt gegen Frauen und gegen häusliche Gewalt, die Entwicklung einer langfristigen Gesamtstrategie, die Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene, oder eine bundeseinheitliche bedarfsgerechte und einzelfallunabhängige Finanzierung des Gewaltschutzsystems in Form eines Bundesgesetzes, obwohl eine vorbehaltlose und wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 festgehalten ist. Angekündigt ist aktuell, dass die Bundesregierung 2024 ein umfassendes Bundesgesetz zum Ausbau und zur besseren Finanzierung des Gewaltschutzsystems, unter anderem mit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für die Frauenhäuser, auf den Weg bringen will, wichtige Eckpunkte sollen noch im 1. Quartal 2024 vorgestellt werden.

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Istanbul Konvention neben dem Bund auch bei den Bundesländern. In Baden-Württemberg wird die Bedeutung der Istanbul-Konvention im aktuellen Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung deutlich. Sie will den Landesaktionsplan „Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen“ mit einem neuen Maßnahmenkatalog weiterentwickeln, fortschreiben und ihn koordiniert auf allen Ebenen umsetzen. Fachberatungsstellen für Menschen, die von häuslicher, sexueller und sexualisierter Gewalt, von Menschenhandel oder Prostitution betroffen sind, werden weiter gefördert und ausgebaut, auch Frauen- und Kinderschutzhäuser sollen flächendeckend weiter ausgebaut werden, etcetera. Aktuell wird dazu eine Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) diskutiert.

### **2. Situation in Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg stehen in 37 Kommunen insgesamt 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit insgesamt rund 750 Plätzen zur Verfügung (Stand November 2022). Damit gibt es noch längst kein flächendeckendes Angebot in Baden-Württemberg.

Dorthin flüchteten nach einer statistischen Erhebung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Jahr 2021 rund 1.200 von Gewalt betroffene Frauen und 1.550 Kinder. Ein Teil der Schutzsuchenden Frauen musste aus Kapazitätsgründen abgewiesen oder weiterverwiesen werden.

Besonders in Landkreisen finden sich oft keine Frauenhäuser beziehungsweise stehen häufig nicht ausreichend Plätze zur Verfügung.

In der Regel werden die Frauenhäuser in Baden-Württemberg seit 2005 aufgrund der Kostenerstattungsregelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB) über Tagessätze finanziert. Dazu wird zwischen dem Träger des Frauenhauses und der Standortkommune einvernehmlich eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, nach der Tagessätze für die Unterkunfts- und die psychosozialen Betreuungskosten abgerechnet werden können.

Haben die Frauen, die ins Frauenhaus geflüchtet sind, einen Anspruch auf Sozialleistungen, werden die anfallenden Kosten nach SGB II oder XII vom Sozialleistungsträger, in der Regel den Jobcentern, übernommen. Haben die Frauen keinen Anspruch auf Sozialleistungen, zum Beispiel, weil sie Studentinnen oder Schülerinnen sind oder weil sie ein ausreichendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben, sind sie grundsätzlich selbst zur Zahlung der Aufwendungen verpflichtet (sogenannte Selbstzahlerinnen).

Aus Gründen der Sicherheit finden die meisten Frauen nicht im Frauenhaus ihrer Herkunftskommune Zuflucht. In diesen Fällen gehen die Jobcenter der Standortkommunen in Vorleistung und beantragen eine Kostenerstattung bei den Herkunftskommunen. Sofern von den Selbstzahlerinnen die Tagessätze nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt werden, bleibt das Restrisiko bei den Frauenhäusern, weshalb zumindest in Heidelberg bei der Berechnung der Tagessätze ein Auslastungsgrad vereinbart wurde, der unter dem in der Regel tatsächlich erreichten Auslastungsgrad liegt.

Daneben gibt es Fördermöglichkeiten durch das Land für Maßnahmen der Krisenintervention, der Prävention und der Nachsorge (zum Beispiel für die kurzzeitige Unterbringung (maximal 72 Stunden) von nichttagessatzberechtigten Frauen und Kindern, für Einzelfallberatungen außerhalb des Frauenhauses oder in Konfliktsituationen, für Gruppenarbeit mit schwer traumatisierten Frauen und Kindern, für Qualifizierungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und ähnliche) und für investive Maßnahmen.

### 3. Das Heidelberger Gewaltschutzsystem

In Heidelberg gab es bereits schon viele Jahre vor Inkrafttreten der Istanbul-Konvention ein gut ausgebautes Gewaltschutzsystem. Schon seit mehr als 45 Jahren gibt es zum Beispiel den Frauennotruf und das Autonome Frauenhaus, weitere wichtige Stellen und Hilfsangebote für betroffene Frauen – unter anderem die Interventionsstelle für Frauen und Kinder, eine Täterinterventionsstelle, die Gewaltambulanz des Universitätsklinikums, das Europäische Union (EU) –Modellprojekt “GUIDE4YOU”, die Prostituiertenberatungsstelle und die Ausstiegswohnung, oder die Notaufnahmepätze für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder – kamen hinzu.

Im Haushalt des Amtes für Chancengleichheit stehen für Angebote im Gewaltschutzbereich im Jahr 2024 Mittel in Höhe von mehr als 1,2 Millionen Euro zur Verfügung. In diesem Betrag sind Aufwendungen für Kriminalprävention, Kinder- und Jugendschutz oder Angebote für obdachlose Frauen noch nicht involviert.

#### 3.1. Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. in Heidelberg

Einer der Akteure, der sich in Heidelberg gegen häusliche Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen engagiert, ist der Verein Frauen helfen Frauen e.V.

Dazu betreibt der Verein

- die **Interventionsstelle** für Frauen und Kinder als Anlaufstelle bei akuten Problemen
- die Frauenberatungsstelle **Courage** als Beratung und Begleitung in Konfliktsituationen
- das **Autonome Frauenhaus** als Schutzort vor einem gewalttätigen Partner, seit 2022 inklusive einer **Notaufnahme** für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder

Dafür erhält der Verein von der Stadt die folgenden institutionellen Zuschüsse:

Bezeichnung:	Plan2024	Plan2023
Fraueninterventionsstelle	121.692 €	86.680 €
Kinderinterventionsstelle	35.010 €	31.395 €
Beratungsstelle Courage	47.152 €	46.002 €
Nachgehende Kinderberatung	18.039 €	17.599 €
Notaufnahme Frauenhaus	60.668 €	59.189 €
<b>Insgesamt</b>	<b>282.561 €</b>	<b>240.865 €</b>

#### 3.2. Finanzierung des Autonomen Frauenhauses Heidelberg

Das Heidelberger Frauenhaus verfügt derzeit über 20 tagessatzfinanzierte Plätze für Frauen und Kinder, 4 weitere Plätze sind bereits abgestimmt, die Umsetzung ist in Planung. Die große Mehrheit der dort untergebrachten Frauen stammt, wie oben beschrieben, nicht aus Heidelberg, sondern aus dem Rhein-Neckar-Kreis – der selbst nicht über ein Frauenhaus verfügt – oder anderen Herkunftskommunen.

Wie unter Ziffer 2 erläutert, besteht auch für das Heidelberger Frauenhaus eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit der Stadt Heidelberg. Zuletzt im September 2023 verhandelt und jährlich fortgeschrieben, ist aktuell für die Unterkunftskosten ein Tagessatz von 13,74 € pro Person, für die psychosozialen Betreuungskosten ein Tagessatz von 52,88 € pro Person vereinbart. Darüber konnte das Frauenhaus im Jahr 2022 Einnahmen in Höhe von rund 350.000 € erzielen.

Zusätzlich beantragt das Frauenhaus für die Themen Krisenintervention, Prävention und Nachsorge bzw. Investitionen regelmäßig Zuschüsse aus dem oben genannten Förderprogramm des Landes, in 2022 in Höhe von rund 65.500 €.

#### **4. Perspektiven für die Finanzierung**

Die Verbände der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, das Bündnis Istanbul Konvention, der Deutsche Frauenrat, der Deutsche Juristinnenbund, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und andere fordern schon lange bundeseinheitliche Standards, nicht nur zur erforderlichen Anzahl an Schutzplätzen für Frauen und Kinder in jedem Stadt- und Landkreis, zum Betreuungsschlüssel, dem Auslastungsgrad, dem Leistungsspektrum, etcetera, sondern vor allem auch eine bundesgesetzlich einheitliche Regelung zur tagessatzunabhängige Finanzierung des Aufenthalts im Frauenhaus, damit der Zugang zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bundesweit allen Frauen gleichermaßen gewährt werden kann.

##### **4.1. Initiative des Landes**

Um die Zeit bis zu einer Neuregelung einer bundesweit einheitlichen, tagessatzunabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser zu Lasten des Bundes zu überbrücken, sieht die derzeit anstehende Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) eine Erstattungsregelung für die Kosten der Unterbringung und Betreuung von nichttagessatzberechtigten Personen durch das Land vor, die sich auf einen Jahresbetrag von 20.000 Euro je Frauenhaus belaufen soll.

##### **4.2. Initiativen anderer Kommunen**

Die Stadt Frankfurt beispielsweise hat ein eigenes Modell geschaffen, um die Frauenhäuser vor Ort bis zur Umsetzung einer bundeseinheitlichen Regelung in ihrer Finanzierung zu unterstützen und zu entlasten. Dort erhält ein Träger eines Frauenhauses einen Pauschalbetrag von der Stadt und kann diesen nutzen, um eine gewisse Anzahl von Plätzen von gewaltbetroffenen Frauen unabhängig von Leistungsansprüchen anzubieten.

## Varianten für Heidelberg

### a) Aktuelle Form der Finanzierung

Die Tagessatzfinanzierung geht über die Kostenerstattungsregelung des SGB II im Wesentlichen zu Lasten des Bundes und den Herkunftskommunen der Schutz suchenden Frauen.

### b) Beantragte Form der Finanzierung

Eine institutionelle Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Heidelberg dar. Legt man die Einnahmen des Frauenhauses aus 2022 aus der Tagessatzvereinbarung zu Grunde, beliefe sich diese auf mindestens 350.000 €. Damit würde die Stadt Heidelberg auf einen vorrangigen, gesetzlich normierten Anspruch verzichten und durch einen freiwilligen Zuschuss zu Lasten der Stadt Heidelberg ersetzen.

### c) Ergänzende Finanzierung

Ergänzend zu einer Tagessatzfinanzierung wäre die Einrichtung eines Sonderfonds denkbar, der den städtischen Formaten, wie dem Sonderfonds Corona oder aktuell dem Sonderfonds für Mittelmehrbedarfe infolge des höheren Tarifschlusses und der Energiepreissteigerungen, entspricht. Aus diesem könnten übergangsweise, bis der Bund seiner Verantwortung gerecht wird, Aufwendungen des Frauenhauses Heidelberg im Falle eines Defizites gedeckt werden.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
		<b>Begründung:</b>
		Die Angebote von Frauen helfen Frauen e.V. können Frauen und Kinder in Notsituationen helfen und sie vor Diskriminierung und Gewalt schützen.
		<b>Ziel/e:</b>
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen
		<b>Begründung:</b>
		Durch die kommunalen Mittel kann der Verein Frauen helfen Frauen e.V. seine Arbeit ausüben.
		<b>Ziel/e:</b>
QU 4	+	Gleichstellung von Frauen und Männern
		<b>Begründung:</b>
		Die Arbeit von Frauen helfen Frauen e.V. unterstützt die Rechte von Frauen

<b>2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:</b>
Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung:</b>
01	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2024 (Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 06.02.2024)
02	Sachantrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 06.02.2024 (Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 06.02.2024)